



# Jugendordnung der DLRG-Jugend MV

## § 1 DLRG-Jugend

Die Jugendordnung basiert auf Abschnitt V Jugend, § 10 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Folgenden DLRG LV MV genannt, und dem Leitbild der DLRG-Jugend.

Die Jugend der DLRG LV MV, im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist Bestandteil des Landesverbandes. In diesem Rahmen gestaltet sich ihre Arbeit selbstständig.

## § 2 Mitgliedschaft

Zur DLRG-Jugend gehören die Mitglieder des DLRG LV MV bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren und die von ihr, unabhängig vom Alter, gewählten oder berufenen Vertreter. Ihre Zugehörigkeit zum Landesverband wird hierdurch nicht berührt.

## § 3 Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend

1. Die Organe der DLRG-Jugend verstehen ihre Arbeit als Bildungsauftrag. Insoweit orientieren sich ihre Aufgaben an den objektiven Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.  
Aufgaben und Inhalt der Arbeit der DLRG-Jugend ergeben sich aus dem Leitbild der DLRG-Jugend, welches Bestandteil dieser Jugendordnung ist.
2. Die DLRG-Jugend arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## § 4 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3-Mehrheit herbeizuführen.

Organe der DLRG-Jugend sind : Landesjugendtag (LJT)  
Landesjugendrat (LJR)  
Landesjugendvorstand (LJV)

## § 5 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend im Landesverband M-V.

Er setzt sich zusammen aus:

mit Stimmrecht:

- a) den Delegierten der DLRG-Jugend aller Gliederungen im Landesverband
- b) den im Landesjugendrat stimmberechtigten Mitgliedern

ohne Stimmrecht:

- a) den im Landesjugendrat nicht stimmberechtigten Mitgliedern
  - b) den hauptamtlichen Mitarbeitern der DLRG-Jugend im Landesverband
2. Die Delegierten müssen von den Gliederungen gewählt worden sein. Auf jede Gliederung entfällt pro angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter.
3. Das Recht andere zu wählen (aktives Wahlrecht) beginnt in der DLRG-Jugend mit Vollendung des 10. Lebensjahres, das Recht selber gewählt zu werden (passives Wahlrecht) mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Zu den Aufgaben des Landesjugendtages gehören:
- a) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision,
  - b) Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Landesjugendvorstandes und der Delegierten für die Innen- und Außenvertretung. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Landesvorsitzende und der Schatzmeister müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - d) Wahl der Revisoren
  - e) Festlegung von Richtlinien für die zukünftige Jugendarbeit
  - f) Änderung der Landesjugendordnung
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge von Gliederungen der DLRG-Jugend und Übernahme von Beschlüssen der DLRG auf Landesebene
5. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage.
- a) Der ordentliche Landesjugendtag findet alle 3 Jahre statt.  
Die Einladung durch den Landesjugendvorstand ist spätestens 3 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge, die eine Änderung der Landesjugendordnung betreffen, zu versenden.  
Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung sind spätestens 6 Wochen vorher dem Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend schriftlich einzureichen.  
Einfache Anträge sind bis zu 2 Wochen vorher einzureichen.
  - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
6. a) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/4 der Stimmberechtigten anwesend ist.  
Ist die Tagung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Monaten ein außerordentlicher Landesjugendtag durchzuführen, der dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

- b) Den Vorsitz beim Landesjugendtag führt ein vom Landesjugendtag zu wählendes Tagungspräsidium (3 Personen).
- c) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Abstimmungen über die Änderung der Landesjugendordnung, die eine 2/3-Mehrheit benötigen.
- d) Wahlen finden offen statt, sofern niemand widerspricht.
- e) Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind. Ausgenommen sind Änderungen der Landesjugendordnung.

## § 6 Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen höchstes Beschlussorgan der DLRG-Jugend.

Er setzt sich zusammen aus:

mit Stimmrecht:

- a) den Jugendvorsitzenden der Gliederungen der DLRG LV MV oder deren gewählten Vertretern
- b) den im Landesjugendvorstand stimmberechtigten Mitgliedern

ohne Stimmrecht:

- c) den im Landesjugendvorstand nicht stimmberechtigten Mitgliedern

2. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:

- a) Aufgaben des Landesjugendtages mit Ausnahme von
  - aa) Änderung der Landesjugendordnung
  - ab) Abwahl der vom Landesjugendtag gewählten Landesjugendvorstandsmitglieder
- b) Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- c) Entlastung des Schatzmeisters
- d) Bestätigung von Nachfolgern vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Landesjugendvorstandes, die vom Landesjugendvorstand berufen wurden, bis zum nächsten Zusammentritt des Landesjugendtages
- e) Kontrolle des Landesjugendvorstandes zwischen den Landesjugendtagen

3. Der Landesjugendrat tritt mindestens 1 Mal jährlich zusammen.. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendvorsitzenden der Gliederungen des DLRG LV MV oder der Mehrheit der Mitglieder des Landesjugendvorstandes, muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendrates einberufen werden.

4. Zum Landesjugendrat lädt der Landesvorsitzende mindestens 3 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er führt den Vorsitz im Landesjugendrat (oder sein Stellvertreter).

Anträge sind bis 2 Wochen vor der Sitzung an den Landesvorsitzenden einzureichen.

5. Für die Sitzungen des Landesjugendrates gilt im übrigen § 5 Nr. 6 a - e entsprechend, § 5 Nr. 3 Satz 3 gilt mit folgender Abweichung:  
Bei Gliederungen, deren Jugendvorsitzender Mitglied im Landesjugendvorstand ist, kann das Teilnahme- und Stimmrecht für die Gliederung von dem gewählten Stellvertreter des Jugendvorsitzenden dieser Gliederung wahrgenommen werden.

## **§ 7 Landesjugendvorstand**

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Der Landesjugendvorstand besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) bis zu 5 weitere Mitglieder
  - e) einem vom Landesverbandsvorstand entsandten Vertreter
  - f) Fachbeauftragten mit lediglich beratender Stimme, die auf Beschluss des Landesjugendvorstandes berufen werden.
3. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Grundsätzlich vertritt der Landesvorsitzende die DLRG-Jugend Mecklenburg-Vorpommern nach außen und innerhalb der DLRG.
4. Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Landesjugendvorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Landesjugendvorstandes muss der Landesvorsitzende eine Sitzung des Landesjugendvorstandes innerhalb einer Woche einberufen.

## **§ 8 Verhältnis zu den DLRG-Jugenden der Ortsgruppen**

Die DLRG-Jugend MV und die Jugendgruppen der Ortsgruppen des DLRG LV MV verpflichten sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.

Die Landesjugendordnung gilt für Jugendgruppen, die über keine eigene Satzung verfügen, sinngemäß.

## **§ 9 Protokolle**

1. Über jede Gremientagung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Tagungsort, Vor- und Zuname der Tagungsleitung und der Protokollführung, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
2. Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung oder von der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind nach Beendigung der Tagung innerhalb von 4 Wochen den Mit-

gliedern des Landesjugendvorstandes zuzuleiten. Die Protokolle liegen allen Mitgliedern zur Einsicht in der Geschäftsstelle der DLRG-Jugend MV vor.

3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zuweisung schriftlich Einspruch erhoben wurde.

## **§ 10 Ausführungsbestimmungen**

Bei Bedarf erlässt der Landesjugendvorstand mit Zustimmung des Landesjugendrates Bestimmungen, die der Durchführung dieser Landesjugendordnung dienen und sie erläutern.

## **§ 11 Änderungen der Landesjugendordnung**

Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Landesjugendordnung ist vom Landesjugendtag in Wismar am 6. März 2010 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit.